#### Martin Oldenbourg in Berlin.

Militär-Lexikon. Handwörterbuch der Militärwissenschaften. Hrsg. v. H. Frobenius. 7. u. 8. Lfg. Lex.-8°. (S. 289 - 384 m. à n. 1. 25 Abbildgn.)

#### X. Pflugmacher in Leipzig.

Rirdenblatt, tatholifches. Sanct Benno bitte f. Sachfen. Reb .: M. Rache. 43. Jahrg. (Neue Folge 16. Jahrg.) 1901. Nr. 27. Bierteljährlich n. 1. gr. 40. (6 G.) In Romm.

## Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in diefer Unmmer jum erstenmale angekündigt find

3. B. Bachem in Roin.

Beben ber ehrwlirdigen Maria von ber Menschwerdung Chrifti. 3 M; geb. 4 M 50 8

#### W. M. Brodhaus in Leipzig.

5583 Brodhaus' Ronversations-Lexifon. 14. Aufl. Reue revidierte Jubilaumsausgabe, 1901. III. Bb.

#### Georg D. 2B. Callwen in Dunden.

5582

### Meifterbilber fürs beutiche Saus. III. Gerie. Blatt 13-18.

#### Carl Dunder in Berlin.

5582

#### Banspaul, Die Geelentheorie und die Befege des natürlichen Egoismus. 2. Aufl. 9 M.

5582

#### Georg Seinrich Mener in Berlin. Engio. Ein Ghibellinenfang von J. B. Semmig. 1 & 50 8; geb. 2 .# 50 d.

# 3. Renmann in Rendamm.

5584

#### Rothe, Ethit und Afthetit im Baidwert. 1 # 20 3.

# Nichtamtlicher Teil.

# Das Warenzeichengeseh und der Buchhandel.

Bon Batentanwalt C. Bloch, Berlin.

Das am 1. Mai 1894 in Kraft getretene Warenzeichen= gefet macht die Gintragung aller im Geschäftsverfehr in Bebrauch befindlichen Marten und Beichen infofern obli= gatorifc, als es bem Borbenuger eines Warenzeichens feinerlei Bor- ober Mitbenugungsrecht einräumt, fobald bas Beichen pon einem andern, der es bisher nie benutt zu haben braucht, in die Beichenrolle des Raiferlichen Patentamts eingetragen worden ift. Wer fich baber im Buchhanbel irgend eines Reichens ober einer Bignette bedient, die er auf dem Titel= blatt der in feinem Berlage erscheinenden Bücher anbringt, fann, falls er diese nicht patentamtlich eintragen läßt, jeder= zeit von einem Konfurrenten an deren Weiterbenugung gehindert werden, sobald sich dieser die gleiche oder eine ahn= liche Vignette hat schiigen laffen. Das Berbotsrecht des eingetragenen Reicheninhabers geht dabei fo weit, daß der be= treffende Berlagsbuchhändler felbft alle bei ben Sortimentern befindlichen Bücher, die die zu beanftandende Titelblatt= Bignette tragen, wieder zurudziehen muß, um fie, mangels einer gutlichen Ginigung, eventuell umbinden zu laffen. Es liegt also für einen jeden Buchhändler, der sich ungeschützter Marten bedient, die große Gefahr vor, in feinem Beschäfts= betrieb erheblich geftort und geschädigt zu werden, sobald es einem Konfurrenten einfällt, fich die von ihm ichon jahrelang geführte Bignette oder eine dieser nur entfernt ähnliche als Warenzeichen eintragen zu laffen. Der Schuthereich eines Warenzeichens ift nach den vielen vorliegenden Gerichts= entscheidungen ein so außerordentlich weitgehender, daß ftets icon gang entfernt ähnliche Zeichen, die lediglich im Motiv übereinstimmen, dem Konkurrenten zu führen verboten wurden, fobald von der einen Geite ein Warenzeichenschutz erlangt worden war. Wer also 3. B. einen Pferbefopf in seinem geschützten Beichen führt, tann schon erfolgreich gegen benjenigen auftreten, der etwa ein fpringendes Pferd in fein noch nicht eingetragenes Zeichen aufgenommen hat, und wird, falls ein folches etwa beim Patentamt zum Warenzeichenschut angemeldet wird, von diefer Beborde gur Meugerung aufgefordert. Er fann dann der Eintragung des fpringenden vom Raiferlichen Patentamt als Warenzeichen gurudgewiesen wird. Die Praxis der Gerichte hat sich in gleicher 32928. R. Körth, Berlin, Werftftr. 7, Band 1 Megers Kon-Weise ausgebildet, so daß es wirklich ein unbegreiflicher und unverzeihlicher Leichtfinn ift, sich, wie dies im Buchhandel auf den Titelblättern zu bedienen.

Buchhändler gang besonders in Anspruch nehmen, zu erfahren,

welche Buchhändlerfirmen ihre Bignetten als Barenzeichen bis jest haben eintragen laffen, damit fie fich bezüglich des Beitergebrauchs ihrer Marten bei Beiten vorfeben tonnen, indem es leicht einmal möglich fein fann, daß der eine ober ber andere diefer Beicheninhaber dem Gebrauch einer ähnlichen Marke durch Widerspruch bei einer Neuanmeldung oder auch bireft burch Unftrengung eines Brogeffes entgegentritt.

- Mr. 24612. Rudolf Abt, Baffau, Dedelbild des Berg Jeju-Ralenders.
- Dedelbild bes Münchener Ralenders. 24613.
- Dedelbild des Urmen Geelen-24626. Ralenders.
- 1458. Atademische Berlagsbuchhandlung J. C. B. Mohr, Freiburg (jest Tübingen), Heraldischer Löwe und Infdrift Artibus Ingenius.
- 13346. Julius Bagel, Mühlheim a/Ruhr, Wappen mit Buch= staben J. B.
- 41852. Berliner Lokal-Anzeiger, Aug. Scherl, Berlin, Gin Rreis mit Inichrift Dften, Guben, Weften, Norden.
- 48131. Eduard Bloch, Berlin, Briiderftr. 1, Gine Lyra und ein geflügelter Bferbetopf.
- 37459. Georg Bondi, Berlin, Gidhornftr. 6, Frauengestalt und Monogramm G. B.
- 12679. Robert Erner, Berlin, Sphing mit Füllhorn.
- 47148. Buftav Fischer, Jena, Gin Fisch.
- 35397. Fischer & Roebte, Berlin, Wilhelmftr. 119/120, Zwei Berren; der eine fteht und der andere fitt auf einem Stuhl.
- 1642. Carl Flemming, Glogau, Gin Mann, welcher in der linken hand ein Buch hochhält, und Schild mit Buchstaben C. F. und 1790.
- 18565. Geographisches Inftitut und Landfarten-Berlag Jul. Straube, Berlin, Gitschinerftr. 109, Gine Berolina.
- 9772. F. C. Glafer, Berlin SW., Lindenftr. 80/81, Gin Wappen.
- 32507. Globus-Berlag, G. m. b. H. Berlin, Bogftr. 31, Gin geteilter Globus, in der Mitte ein V.
- 46246. »Sahnemannia«, Landesverein für homoopathie in Württemberg, Stuttgart, Gin figender Berr.
- 1253. F. A. Berbig, Berlin, Schleife mit Schild und Mono-
- gramm FAH. Pferdes widersprechen und mit Sicherheit erreichen, daß es 39799. Mar heffe's Berlag, Leipzig, Zwei Knaben, welche
  - ein Schild halten, mit Monogramm M. H. versationslexiton, die Abbildung des Riidens.
  - 48771. Fr. Rriiger, Lobenftein, Gine Burg.
- heute noch fast allgemein geschieht, ungeschützter Warenzeichen 41463. Gerhard Rühtmann, Dresden-A., Albrechtftr. 12, Zwei Adler.
  - Unter diesen Umftanden dürfte es das Interesse der 40370. J. B. Lange, Gnesen, Drei Gaulen verbunden durch ein Band.